

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 343/67B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Emilie B [REDACTED],
G [REDACTED], A [REDACTED] M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 6. Juni 1967 wird verworfen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts Hannover vom 29. November 1966 verworfen worden, da die Berufung, entgegen § 224 Abs. 2 BEG, nicht durch einen Rechtsanwalt eingeleitet worden war.

Die hiergegen von der Klägerin privatschriftlich gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 519 b Abs. 2 ZPO eingelegte sofortige Beschwerde ist nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 574 ZPO gleichfalls zu verwerfen, da sie nicht gemäß §§ 209 Abs. 1, 224 Abs. 4 BEG, 78 ZPO durch einen Rechtsanwalt ~~eingeleitet~~ eingelegt worden ist.

94

- 3 -

Soweit das Oberlandesgericht in dem angefochtenen Beschluß darauf Bezug genommen hat, daß das Armenrechtsgesuch der Klägerin durch den Beschluß vom 27. April 1967 zurückgewiesen worden ist, wird darauf hingewiesen, daß gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 127 Satz 2 ZPO gegen den Beschluß, durch den das Berufungsgericht das Armenrecht verweigert hat, keine Beschwerde stattfindet.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Weitere Eingaben in dieser Sache können nicht beschieden werden.

Ascher

Dr. Loewenheim

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

